

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mادhe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXX. Luzern, den 14. Mai 1799. (25. Floreal. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 7. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Augustini und Meyer v. Arb. berichten im Namen einer Commission über den zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Gutachtens über die Friedensgerichte. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Laflechere legt, im Namen einer Commission, einen Bericht über den Beschluss, der die Einverleibung des befreiten lemanischen Truppenkorps in die helvetische Legion verordnet, vor, — und rath zur Annahme.

Stokmann stimmt zur ungesäumten Annahme. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, welcher der Wittwe des David Wittwers, von Buchholderberg, Distrikt Steffisburg, Kanton Bern, die Handänderungsbühr der 2 vom Hundert, ab dem unterm 10. August 1798 versteigerten Gut ihres Mannes, erlaßt.

Usteri: der Werth dieses Beschlusses hängt von der Entscheidung der allgemeinen Frage ab: kann von den, vor unserm Auflagengesetz, welches die Handänderungsbührn enthalten, geschehenen Käufen, die aber erst seit dem Gesetz eingetragen werden — die Abgabe verlangt und bezogen werden? — Ich glaube, es ist klar, daß diese Frage mit Nein zu beantworten ist, weil die Handänderung beim Kaufe selbst, nicht bei der Eintragung, geschieht, und Käufer sowohl als Verkäufer die Abgabe kennen müßten, ehe man sie fordern könnte. — Warum entscheidet nun aber der grosse Rath nicht diese allgemeine Frage durch eine gesetzliche Verfügung? — Warum bleibt er bei dem einzelnen Falle stehen, und läßt es unentschieden, ob er aus Gunst oder Gnade zu geben meint, was er, ohne ungerecht zu seyn, nicht verweigern kann? Sollen wir nun über jeden gleichartigen einzelnen Fall besondere Beschlüsse fassen? Es ist immer höchst fehlerhaft, wenn der Gesetzgeber,

statt allgemeine Verfügungen zu geben, über einzelne Fälle spricht. Ich verwerfe den Beschluss.

Zäslin stimmt den Grundsätzen Usteris bei, will aber doch nun den gegenwärtigen Beschluss, um des Bittstellers willen, annehmen — und hofft, der grosse Rath werde uns einen allgemeinen Beschluss demunter erachtet senden. Hoch findet auch Usteris Bemerkungen sehr richtig; aber unsre Verwerfung würde die Familie des Bittstellers in grosse Bedrängtheit setzen; er stimmt zur Annahme. Lüthi v. Lang. hatte auch ein allgemeines Gesetz gewünscht, aber die Hinsicht auf die Waisen und Wittwe, die der Beschluss angeht, soll uns denselben annehmen machen. Publi ist hingegen nicht Usteris Meinung: es braucht keines Gesetzes, um zu sagen, daß ein Gesetz keine wirkende Kraft habe; durch die Resolution wird auch über alle ähnliche Fälle abgesprochen. — Der Beschluss wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt einen Brief der helvetischen Commissionen in Rhätien über den dazigen Raurenaufstand, und einen zweiten vom General Keller, über das tapfere Benehmen der helvetischen Truppen bei Werdenberg, mit.

Der Beschluss, welcher über die Bittschrift des B. Joh. Lang, von Hemikon, zur Tagesordnung geht, dahin begründet, daß das Gesetz die Wittwer unter der Klasse der Verehlichten begreift, wird verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher das Dekret vom 2. Heum., durch welches die Gemeinde Schweiz zum Hauptort des Kantons Waldstätten bestimmt, zurücknimmt, und die Gemeinde Zug zum einstweiligen Hauptort des Kantons Waldstätten erklärt, wird verlesen und so gleich angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Beschluss an eine Commission.

Großer Rath, 8. Mai.

Präsident: Zimmermann.

Usteri begehrte in einer weitläufigen Rede, Zurücknahme des gestern beschlossenen Beschlusses zum Mi-

litärgesetz welches eine Geldbuße des dritten Theils des Vermögens der Ausreisser fordert, indem er diese Strafe, wie jede Art Confiscation, für ungerecht ansieht, und glaubt, dieselbe wäre im Vergleich mit derjenigen, welche für wirkliche Landesverrathen bestimmt ist, zu streng. Auf Secretans Antrag geht man über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Secretan, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Bittschrift der Gemeinde Buchholderberg, welche 300 Aktivburger enthält, und eine eigene Munizipalität auszumachen wünscht, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß das Gesetz jeder Gemeinde gestattet, eine Munizipalität zu bilden. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen der gleichen Commission, trägt darauf an, der Gemeinde Robellaz, die aus 68 Seelen besteht, zu gestatten, eine eigene Munizipalität auszumachen, weil alle ihre benachbarten Gemeinden ihre Munizipalitätswahlen schon beendigt haben, und sie sich also an keine dieser Gemeinden mehr anschliessen kann, und außerdem noch, dem Munizipalitätsgezetz zufolge, dieses Recht hat.

Suter gesteht, daß er nicht überzeugt ist, daß diese Gemeinde eine eigene Munizipalität auszumachen müsse; denn er kennt eine Grossmutter, die auch 68 Kinder und Kindskinder hat, und welche also mit dem gleichen Recht auch fordern kann, eine eigene Munizipalität mit ihren Kindern auszumachen; er fordert Tagesordnung über diesen föderalistischen Antrag, den er von keinem Lemanier erwartet hatte.

Desloes stimmt zum Gutachten, weil wir gegenwärtig keine Abänderungen mehr machen können, und weil wir die Bürger von Robellaz nicht ohne Grund unwillig machen sollen. Carrard bedauert, daß eine Folge unsers Munizipalitätsgezesses die ist, daß nun kleine Gemeinden oder gar Höfe für sich abgesonderte Munizipalitäten auszumachen; allein, jetzt ist unser Gesetz schon in Ausübung, und ohne dessen Hauptgrundsatz umzuwerfen, können wir nicht anders, als das Gutachten anzunehmen; die Haupteinwendung, welche wegen dem Militär gemacht werden kann, daß dasselbe durch zu viele Munizipalitätsbeamte geschwächt werde, ist nur scheinbar, dann jede Gemeinde muß ihrer Bevölkerung gemäß, ihr Contingent in das Auszigerkorps liefern; also ist es gleichgültig, ob sie mehr oder weniger Bevölkerung haben, die vom Militärdienst befreit seyn, weil sie, statt dieser, andere Soldaten, als ihr Contingent, abliefern muß; er stimmt also dem Gutachten bei.

Custor ist Suters Meinung, und fordert Vertagung dieses Gutachtens.

Suter beharrt neuerdings, und bemerkt, daß das Wohl der Republik grosse Munizipalitäten erfordert, und daß wir nicht mehr, wie in den Patriar-

chenzeiten, jede Familie oder jeden Hof für sich unabhängig leben lassen können.

Nellstab ist überzeugt, daß, wenn wir dieses Gutachten annehmen, wir einen föderalistischen Geist über ganz Helvetien neuerdings verbreiten würden; dann er kennt Gemeinde n, die jetzt nur eine Munizipalität haben, und welche durch Annahme dieses Gutachtens sich sogleich in 14 Munizipalitätentheilen könnten; er fordert also Tagesordnung. Cartier folgt Sutera und Nellstab, und will durchaus nicht, daß sich jede kleine Gemeinde auf diese Art absondern und vereinzeln könne. Custor ist gleicher Meinung, und will dieses Gutachten vertagen, bis die Commission über die Hauptfragen der Verbesserung des Munizipalitätsgezesses ein Gutachten vorgelegt haben wird.

Escher ist in Rücksicht der Grundsätze ganz mit Sutera, Nellstab und Cartier einig; allein, jetzt ist es nicht mehr um Erörterung dieser Grundsätze zu thun, sondern um die Frage: ob wir eine Gemeinde bei dem Recht, welches ihr unser Gesetz giebt, schützen wollen, oder nicht? denn unsrem, in dieser Rücksicht höchst unvollständigen Gesetz zufolge, hat eine noch viel kleinere Gemeinde das Recht auf eine eigene Munizipalität. Solange nun unser Gesetz vorhanden ist, sind wir die Handhabung desselben jedem Bürger schuldig, und da die Munizipalwahlen schon großtentheils vollendet, und also das Gesetz mit allen seinen Masseln schon in Ausübung gekommen ist, so wäre jetzt unzweckmäßig, dasselbe zu ändern, und neue Munizipalitäten bilden zu lassen; nur aus dieser Rücksicht stimmt er zum Gutachten, bittet aber, daß man, wann es einst um Verbesserung dieses Gesetzes zu thun ist, die jetzigen Bemerkungen nicht unbenutzt lasse. Secretan bittet, daß man doch wenigstens eine provisorische Verfügung über dieses arme Dörfchen Robellaz treffe, und ihm gestatte, seine Munizipalität einstweilen beizubehalten, bis eine allgemeine Verfügung hierüber getroffen werden kann.

Suter fordert Tagesordnung über diesen Antrag, und bittet Secretan, sich zu erinnern, daß er nicht blos Repräsentant vom Leman, sondern von ganz Helvetien ist, und also keine solche Ausnahmen für einzelne lemanische Gemeinden fordern soll. Zimmermann unterstützt Secretans Antrag, weil diese kleine Gemeinde doch eine kleine Besorgung haben muß, bis ein neues Gesetz für diesen Gegenstand erscheinen kann.

Desloes unterstützt lebhaft Secretans Antrag, und fordert selbst Rücksicht der Vertagung, die über die Bittschrift Robellaz beschlossen worden ist. Kilchmann ist Suters Meinung, weil das Gesetz über die Munizipalitäten noch nicht allgemein in Ausübung ist. Erlacher stimmt Secretan bei, weil jede Heer einen Hirt haben muß. Cartier glaubt, durch unsre beschlossene Vertagung sey schon dem Wunsch Ges-

cretans entsprochen. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Gebrüder Geissler in Willisau klagen, daß sie zu Bezahlung ihrer Schulden einige Bürger von Rüttwyl betreiben sollten, deren Güter sequestriert sind. Zimmerman fordert Verweisung dieser Bittschrift ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois fordert, daß dem B. Bluntschli, der mit viel Eifer in der Kanzlei arbeitet, und zu den Übersetzungen unentbehrlich ist, etwas auf Rechnung dürfe bezahlt, und daß seine Besoldung bestimmt werde. Desloes fordert Verweisung an die Besoldungscommission. Secretan folgt, wünscht aber auch, daß einstweilen etwas auf Rechnung gegeben werde. Escher stimmt diesen beiden Anträgen bei, weil Bluntschli in der Kanzlei wesentliche Dienste leistet, und es merklich ist, daß, seitdem er die Ausfertigung der Beschlüsse besorgt, der Senat weniger fehlerhafte Abfassungen zu verwerfen hat. Die beiden Anträge werden angenommen.

Grafenried, im Namen einer Commission, trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Gilgian in König, welcher Aufhebung eines Rechtspruchs des Kantonsgerichts von Bern begehrte, zur Tagesordnung zu gehen, weil die Sache richterlich ist. Secretan folgt, wünscht aber dem Bittsteller durch Begründung der Tagesordnung die bestimmte Anzeige zu geben, daß er sich an die weitern richterlichen Behörden in Rücksicht seines Begehrens zu wenden habe. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß die Sache ganz richterlich sei.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 8. Mai.

Präsident: Mittelholzer.

Die provisorische Districtseintheilung des Kantons Nidau einer Proklamation der Regierungskommissionen die Haltung der Urz und Wahlversammlungen in diesem Kanton betreffend, werden verlesen.

Das Volk. Direktorium theilt eine patriotische Adresse der Gemeinde Echerl im Kanton Leman mit. Sie wird verlesen und eben so jene der Jugend von Missy, und der Schützengesellschaft von Peterlingen.

Der Beschluß, welcher verordnet, diese Zuschriften sollen in beiden Sprachen gedruckt, nio in Helvetien bekannt gemacht werden — wird verlesen und angenommen.

Der Beschluß gegen Kuckeisser und Feige, die sich die Waffen zu Vertheidigung des Vaterlands zu ergreissen neigern, wird verlesen.

Meyer v. Aran weiß, daß noch beständig Aussießer besonders aus dem Kanton Solothurn ins Frizthal sich begeben: er wünscht den fränkischen General darüber unterrichtet zu wissen — und nimmt den Bes-

schluß an. Laſchere verlangt Verlesung des Gesetzes vom 31. Merz, indem er aus der Botschaft des Direktoriums zu ersehen glaubt, daß dasselbe unvollständig sei. Kubli tragt darauf an den Beschluß an eine Commission zu weisen, die morgen berichten soll. Dieser Antrag wird angenommen. Die Commission besteht aus den B. Usteri, Küthi v. Lang u. Kubli, Genhard und Frasca.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß die helvetischen Truppen, die am 12. Floreal, (1. Mai 1799) auf der Höhe von Werdenberg gegen die Österreicher kämpften, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben — wird verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher erklärt: in der Verfassung des § 3. des Gesetzes vom 13. December 1798 über die Organisation der Miliz, sind ebenfalls mitbegriffen (als vom Militärdienst ausgenommen) die Supplieanten des obersten Gerichtshofs, der Verwaltungskämmern und der Kantonsgerichte.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: „In Erwägung, daß in einem Augenblick, wo der Feind die Grenzen der Republik von Aussen bedroht, wo im Innern ausgeartete Söhne des Vaterlands den wohlthätigen Busen ihrer Mutter zerrennen; wo die achten Kinder der Freiheit mit Aufopferung ihres Bluts den äußern Feind abhalten und die Irregeleiteten im Innern mit bewaffneter Hand zur Ruhe und zur Ordnung zurückweisen; es nicht schilllich scheint, öffentliche Spiele zu erlauben — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — das Volk. Direktorium ist eingeladen nicht zu gestatten, daß in diesem Augenblick eine Schaubühne in der Hauptstadt der Republik geöffnet werde.“

Es wird eine Vorstellungsschritt gegen diesen Beschluß von Ferdinand Illenberger Schauspieldirektor — der auf Bewilligung der Municipalität von Luzern mit seiner Gesellschaft nach Luzern gekommen ist, verlesen.

Kubli ist ganz überzeugt, daß der grosse Rath die besten Absichten hatte — aber mit dem besten Willen ist er außer seinen Amtskreis getreten. Wann er ein allgemeines Gesetz für ganz Helvetien entworfen hätte, so wäre das was anders; nun glaubt er müßten dann Bälle und Concerte zuerst verboten werden — da ein gutes Schauspiel mehr Nahrung für den Geist liefert als jene. — Weil nun aber die Polizei von Luzern nicht den gesetzgebenden Räthen zukommt, so verzirft er den Beschluß.

Genhard ist gleicher Meinung. — Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß, der dem B. Laune von Lausanne die achtjährige Gefangnisstrafe in einem Zuchthause, welche am 2. Hornung 1799 durch den obersten Gerichtshof gegen denselben ausgesprochen wurde, nachläßt — wird verlesen und angenommen.